



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Mittags-/Nachmittagsbetreuung (MiNa)“

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schechen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Mittags-/Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule Hochstätt -nachstehend kurz „MiNa“ genannt- Gebühren nach dieser Satzung (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der MiNa aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die MiNa; für die Tagesverpflegung erstmals mit der Teilnahme am Mittagstisch. Danach entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. die Teilnahme am Mittagstisch nach dem 15. eines Monats, sind für diesen Monat keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für elf Kalendermonate erhoben (September bis Juli). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richten sich nach dem Ende der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung (Buchungszeit). Die durchschnittliche Buchungszeit wird aus dem Schnitt der drei längsten Buchungstage der Woche gebildet.
- (2) Für das Essensgeld i.S. von § 5 Abs. 2 richten sich die Benutzungsgebühren nach der Anzahl der gebuchten Wochentage (Buchungstage).
- (3) Für die Betreuung in den Ferien richten sich die Benutzungsgebühren nach der Anzahl der gebuchten Stunden.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten i.S. von Abs. 1 im Monat fünfmal um mehr als eine halbe Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (5) Die Buchungszeiten, -tage und – stunden werden auf den Anmeldeformularen festgelegt. Die Änderung der Buchungszeiten, -tage und -stunden kann jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der MiNa ab drei Buchungstagen/Woche bei einer täglichen Buchungszeit bis

13.00 Uhr	40,00 Euro
14.00 Uhr	48,00 Euro
15.00 Uhr	58,00 Euro
16.00 Uhr	68,00 Euro
17.00 Uhr	78,00 Euro.

Bei maximal zwei Buchungstagen/Woche werden 50 v.H. der Regelbeiträge fällig.

- (2) Für die wahlweise Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein **Essensgeld** in Form einer monatlichen Pauschale zu entrichten. Sie beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch

bei 1 Buchungstag/Woche	7,50 Euro
bei 2 Buchungstagen/Woche	15,00 Euro
bei 3 Buchungstagen/Woche	22,50 Euro

bei 4 Buchungstagen/Woche 30,00 Euro
bei 5 Buchungstagen/Woche 37,50 Euro.

- (3) Für die Betreuung in den Ferien betragen die Benutzungsgebühren 2,50 € pro Buchungsstunde. Das Essensgeld beträgt 2,50 € pro Buchungstag. Die Teilnahme an Mittagstisch ist in den Ferien verbindlich.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Schechen, **14. JUL. 2017**
GEMEINDE SCHECHEN


Holzmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.07.2017 im Rathaus der Gemeinde Schechen, Zimmer 5 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.07.2017 angeheftet und am 09.08.2017 wieder abgenommen.

Schechen, **09. AUG. 2017**
GEMEINDE SCHECHEN


Holzmeier
1. Bürgermeister



